

Arbeits-Ordnung

für die

Portland-Cementwerke „Union“

Aktien-Gesellschaft

Ennigerloh i. W.

V

on allen Arbeitern, welche auf dem Portland-Cementwerk

„Union“ beschäftigt sind, wird erwartet, daß sie zum Gedeihen der Fabrik nach besten Kräften beitragen und durch Fleiß, Sorgfalt, Treue und gutes Betragen hierfür ihre Schuldigkeit thun.

Alle Arbeiter haben sich der nachstehenden Arbeitsordnung zu unterwerfen und erkennen dieselbe durch Eintritt in die Arbeit resp. durch Verbleiben in derselben als Vertrag zwischen sich und der Fabrikverwaltung an.

Die Arbeitsordnung tritt mit dem 19. Juni 1902 in Kraft.

§1.

Annahme der Arbeiter.

Der Arbeitssuchende hat sich an den Werksmeister zu wenden und diesem seine Papiere, namentlich einen Entlassungsschein seines letzten Arbeitgebers, sowie die Quittungskarte über die zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

Jugendliche haben auch ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt nach Zustimmung der

Fabrikverwaltung durch Eintragen in die Arbeiterliste. Der Angenommene erhält eine Kontrollmarke sowie einen Abdruck dieser Arbeitsordnung, die er bei der Entlassung wieder abzugeben hat.

§2.

Dauer und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Fabrik und den Arbeitern kann beiderseitig nur durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Die Arbeiter haben die Kündigung persönlich dem Werksmeister anzubringen, welcher eine Solche in sein Kündigungsbuch einträgt ; andererseits ist auch eine Kündigung seitens der Fabrikverwaltung persönlich durch den Werksmeister mitzuteilen.

Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung resp. vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit gelten die §§ 123, 124 der Gewerbeordnung.

Dieselben lauten wörtlich:

§123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

- 1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben ;*
- 2. Wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig gemacht haben ;*
- 3. Wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern ;*
- 4. Wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen ;*
- 5. wenn sie sich T(h)ätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen ;*
- 6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen*

Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen ;

- 7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die Sitten verstoßen ;*
- 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.*

Zu den unter Nr.1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegende T(h)atsache dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr.8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen :

- 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden ;*
- 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich T(h)ätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen ;*
- 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen ;*
- 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stützlohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht :*
- 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.*

In den unter 2 dedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden T(h)atsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Außerdem können Arbeiter aber auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden : bei Trunkenheit während der Arbeit, bei unentschuldigtem Wegbleiben von der Arbeit,

bei T(h)ätlichkeiten oder groben Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter, bei ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams, bei Aufreizung von Mitarbeitern zum Ungehorsam, oder bei Anstiftung von Schlägerei und Unordnung auf dem Werke.

Jeder aus dem Arbeitsverhältnis zu der Fabrik ausscheidende Arbeiter erhält auf Wunsch ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, welches auf besonderes Verlangen der Arbeiter und auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen ist.

Beim Abgange sind Kontrollmarke und Arbeitsordnung an den Werksmeister abzuliefern, event. am Comptoir mit 25 und 50 Pf. Zu ersetzen.

§3. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit in der Fabrik wird wie folgt festgesetzt :

1. Für sämtliche durchgehenden Betriebe, Winter und Sommer :

| | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| <i>Für die Tagschicht von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends</i> | <i>Frühstück von Mittag von</i> | <i>08½ - 9 12 - 1½</i> |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|

| | | |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| <i>Für die Nachtschicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens</i> | <i>Frühstücks von Mittag von</i> | <i>8½ - 9 12 - 1½</i> |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|

2. Für den Tagesbetrieb allein:

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <i>Vom 1. April bis 1. Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends</i> | <i>Frühstück von Mittag von Vesper von</i> | <i>8½ - 09 12 - 1 4 - 4½</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------|

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <i>Für Steinbruch- arbeiter von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends</i> | <i>Frühstück von Mittag von Vesper von</i> | <i>8½ - 9 12 - 1 3½ - 4</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|

Für die übrige Jahreszeit wird die Arbeitszeit für den Tagesbetrieb je nach dem Tageslicht bestimmt und 24 Stunden vor Gültigkeit am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Die erwachsenen Arbeiter sind verpflichtet, auch an Sonn- und Feiertagen, sowie nach Feierabend oder überhaupt außer der regelmäßigen Schicht, sofern solches ausnahmsweise erforderlich ist und es sich mit den Gesetzen und der Gesundheit der Arbeiter verträgt, zu arbeiten.

Die Fabrikverwaltung behält sich vor, durch schriftliche Bekanntmachung an die Arbeiter eine Ausdehnung bzw. Einschränkung der Arbeitszeit, welche durch Eintritt von außerordentlichen Verhältnissen nötig erscheint, innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzuordnen.

Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit der Arbeiter an den Öfen und Rohmühlen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Der Schichtwechsel wird durch einen Pfiff der Fabrikpfeife bekannt gegeben.

Jeder nicht rechtzeitig zur Arbeit Erscheinende muß sich beim Werksmeister melden.

Das Übersteigen der Fabrikumzäunung ist aufs Strengste verboten.

§4. Lohnzahlung.

Die Auszahlung erfolgt am 19. jeden Monats für die Zeit vom 1. - 15. und am 5. jeden Monats für die Zeit vom 16. bis letzten des vorhergehenden Monats.

Fallen die Lohntage auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Lohnzahlung am folgenden Werktag statt.

Bei Berechnung der Löhne werden Beiträge für Krankenkasse, Alters- und Invalidenversicherung, sowie etwaige Straf- und Schadensersatzgelder in Abzug gebracht.

Beschwerden wegen unrichtiger Auszahlung sind sofort wegen unrichtiger Lohnabrechnung im Laufe des nächsten Tages vorzubringen.

§5. Pflichten der Arbeiter.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, allen Anordnungen seiner Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten.

Das Verlassen der Arbeit und der Fabrik überhaupt während oder vor Beendigung der Arbeitszeit mit Ausnahme der Mittagspause ist streng untersagt.

Vorbereitungen zum Weggehen vor ertönen der Signalpfeife dürfen nicht getroffen werden.

Es wird von jedem Arbeiter erwartet, daß er gegen seine Mitarbeiter, sowie auch gegen die Vorgesetzten auch außerhalb der Fabrik ein anständiges und höfliches Betragen beachtet.

Es wird jedem Mitarbeiter zur strengen Pflicht gemacht, die ihm zur Wartung und Bedienung anvertrauten Maschinen, sowie die ihm übergebenen Werkzeuge und Arbeitsgeräte vor Schaden zu bewahren und in gutem Zustand zu erhalten.

Etwa eintretende Störungen oder Schadhafwerden von irgend welchen Maschinen oder Geräten sind sofort dem Werksmeister bzw. dem direkten Vorgesetzten zu melden.

Urlaub zum Fortbleiben von der Arbeit ist spätestens 24 Stunden vorher von einem Vorgesetzten einzuholen.

In Erkrankungs- oder unvorhergesehenen Behinderungsfällen muß der Meister sofort benachrichtigt werden.

Die das Essen bringenden Familienmitglieder der Arbeiter können die Fabrik 5 Minuten vor Beginn der Mittagspause betreten und müssen dieselbe mindestens 5 Minuten vor Beendigung der Pause verlassen.

Das Einführen von Fremden ist strengstens untersagt.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, mit Feuer und Licht mit der größten Vorsicht umzugehen.

Zur Vermeidung der Feuersgefahr und auch der Ordnung wegen ist das Rauchen in der Fabrik untersagt.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Arbeiter sogleich nach Möglichkeiten für die Löschung desselben zu sorgen und sofortige Meldung zu veranlassen.

Das Mitbringen von geistigen Getränken ist nicht gestattet.

Die strengste Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie der polizeilichen Betriebsvorschriften werden jedem Arbeiter zur

unabweislichen Pflicht gemacht.

Gesuche und Beschwerden sind zunächst bei dem direkten Vorgesetzten, sodann bei dem Werksmeister und darauf bei der Direktion vorzubringen.

§6. Schadenersatz.

Es steht der Fabrikverwaltung zu, eintretenden Falles von dem Arbeiter Schadenersatz zu verlangen.

Jeder Arbeiter haftet in dieser Beziehung für den durch sein Verhalten dem Betrieb erwachsenden Schaden.

Wer rechtswidrig die Arbeit verlässt, hat für den Tag des Vertragsbruches und jedem folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes. (§8 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) zu entrichten. Die gleiche Forderung steht dem Arbeiter gegen die Firma zu, wenn er von dieser vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Die Schadenersatzgelder fließen in die Geschäftsstelle.

§7. Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung werden mit Strafe belegt, die für jeden einzelnen Fall sofort von dem Vorgesetzten festgelegt und dem Arbeiter bekannt gegeben werden müssen.

Die Strafen sind:

- 1. Vorwürfe, Verweise, Androhung der Kündigung.*
- 2. Sofortige Entlassung in den in §2 der Arbeitsordnung bezeichneten Fällen.*
- 3. Geldstrafen, und zwar:
a) leichte Strafen bis zur Hälfte des Tagesarbeitsverdienstes für Verstöße gegen die in §5 der Arbeitsordnung verzeichneten Bestimmungen;*

b) schwere Strafen bis zur Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes bei dem in §2 verzeichneten Fällen, sofern nicht sofortige Entlassung eintritt, ferner wegen T(h)ätlichkeiten gegen Mitarbeiter und erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten, Störungen der Ordnung, des Betriebes und Verursachung von Gefahren im Betrieb.

Insbesondere werden diejenigen, welche ohne Entschuldigung von der Arbeit fortbleiben, mit dem vollen Betrag eines Tagesverdienstes bestraft.

Als Arbeitstag gilt außer den Wochentagen und Nachtschichten auch die Nachtschicht von einem Sonn- und Feiertage zum folgenden Wochentage.

Die Strafgeelder fließen der Arbeiter-Unterstützungskasse zu, die zur Unterstützung bedürftiger Arbeiterfamilien eingerichtet wird.

Ennigerloh, den 31. März 1902

Portland-Cement-Werke „Union“ Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion.

Der Arbeiter-Ausschuss.

Druck von B. Holterdorf, Oelde i. W.

**** Anmerkung: Abschrift eines historischen Dokumentes zur vereinfachten Lesbarkeit !***

(Volker Wienströer, Ennigerloh)